

Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

Zugang zu Pflegeeinrichtungen, Nachweise

Durch die Veröffentlichung der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung haben ggf. Besucher(-innen) Zugang zu den Pflegeeinrichtungen, ohne Vorlage eines negativen Testes.

Folgende Nachweismethoden werden mit einem Negativtest gleichgestellt:

- a) Impfnachweis (Impfpass oder ärztliche Bescheinigung), die 2. Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen. Achtung: Bei Impfung mit Johnson & Johnson ist nur eine Impfung notwendig. Bei genesenen Personen (Infektion länger als 6 Monate her) ist ebenfalls nur eine Impfung notwendig.
- b) PCR-Nachweis (Laborbericht, auch PoC-PCR, Nukleinsäurenachweis) einer Infektion mit SARS-CoV-2, älter als 28 Tage und jünger als 6 Monate. Ein positiver PoC-Nachweis alleine ist nicht ausreichend.
- c) Eine ärztliche Bescheinigung, aus der der Zeitraum der Infektion eindeutig hervorgeht (PCR-Nachweis, Zeitfenster wie unter b)
- d) Eine Absonderungsverfügung der Stadt oder des Landkreises, aus der eindeutig hervorgeht, dass der Besucher/die Besucherin infiziert war (Zeitfenster wie unter b). Eine Bescheinigung als Kontaktperson ist nicht ausreichend.

Ist die Person nicht bekannt, ist die Übereinstimmung der Nachweisdokumente mit der Person per Lichtbildausweis nachzuweisen. Ohne entsprechende Nachweise besteht Testpflicht. Die Symptommfreiheit ist nach wie vor abzufragen. Kinder unter 6 Jahren müssen nicht getestet werden.